

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Groß-Strehliß, den 6. November 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Ansprache an die Bevölkerung

über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1908.

Am 1. Dezember dieses Jahres findet in Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges statt. Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. die Pferde, und zwar gesondert nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde;
2. das Rindvieh, und zwar a) die unter 3 Monate alten Kälber, b) das über 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh weiblichen Geschlechts (Kühe, Färjen, Kalbinnen);
3. die Schafe, und zwar a) die unter 1 Jahr alten Schafe, einschließlich der Lämmer; b) die 1 Jahr alten und älteren Schafe;
4. die Schweine, und zwar a) die unter $\frac{1}{2}$ Jahr alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die $\frac{1}{2}$ Jahr bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammenlegung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, f. u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Die Zählung erfolgt wie im vorigen Jahre wieder nach **Haushaltungen** (also nicht wie früher nach Gehöften).

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1908 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese wahrheitsgetreu einzutragen.

Für Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt, z. B. bei Pensionsstallungen, Droschkenpferden u. dgl. ist da, wo es steht, von dem Pensionsinhaber oder dem Hauswirte eine besondere, auf den Namen des Viehbesitzers lautende Zählkarte anzufertigen; es darf also nicht einer anderen viehhaltenden Haushaltung hinzugerechnet werden. Ebenso sind in Gutsbezirken für das Vieh des Gutsbesitzers, welches in Vorwerken eingestellt ist, auf den Namen des Besitzers lautende besondere Zählkarten anzufertigen. Dieses Vieh darf ebenfalls nicht beim Hauptgute gezählt werden, sondern nur da, wo es steht. Gleiches gilt für das Leutewieh. Ist dieses auf dem Gute in einem Stalle gemeinsam untergebracht, so müssen auch diese Tiere getrennt in auf den Namen des betreffenden herrschaftlichen Tagelöhners lautende Zählkarten, eingetragen werden.

Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nur diejenigen Viehstücke, die vorübergehend anwesend sind (also z. B. Pferde in der Ausspanne u. dgl.). Derartige Viehstücke sind durch den Haushaltungsvorstand zu zählen, bei dessen Haushaltung sie sich regelmäßigerweise befinden, von der sie also am Zählungstage nur vorübergehend abwesend sind.

Am 1. Dezember gefautes Vieh hat stets der Verkäufer, nicht der Käufer anzugeben.

Schlächter (Mehger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmte Vieh anzugeben, es sei denn, daß es erst im Laufe des 1. Dezember gekauft ist; trifft das letztere zu, so ist das Vieh nicht aufzuführen, da es bereits von dem Verkäufer angegeben worden ist.

Viehherden, insbesondere Schafherden, sind stets in der Gemeinde bzw. dem Gutsbezirke zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung befinden. In die Zählkarte ist der Name des Eigentümers einzutragen. Die Zählung bewirkt der Dirt oder Pfleger. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muß der außerhalb der Gemeinde usw. wohnende Besitzer sein Vieh selbst zählen.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung sowie zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. Zu Steuerzwecken werden die in den Zählkarten enthaltene Angaben in **keinem Falle** verwendet. Nach Feststellung der Ergebnisse durch das königliche statistische Landesamt in Berlin werden die Zählkarten vernichtet.

Die Erreichung des bedeutungsvollen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölle-

zung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen dem Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählarten in erster Linie von den Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern selbst auszufüllen sind, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß, wie bei früheren Zählungen, so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — wельч' letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählarten enthaltenen Angaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes darin in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28 übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftretender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwillig Auskunft erteilen.

Berlin, im Oktober 1908.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. Blenk, Präsident und Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 Ziffer c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, die Schonzeit für Rehfalber auf das ganze Jahr 1908 auszudehnen.

Oppeln, den 19. Oktober 1908.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Die österreichischen Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues haben am 23. Juli 1908 nachstehende Verordnung, betreffend die Beschränkung der Einfuhr von Tauben nach Oesterreich-Ungarn erlassen:

Auf Grund des Artikels VII des Vertrags-Zolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie (Anlage A des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278) wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Einfuhr von lebenden Tauben in das Vertrags-Zollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie von der Verbringung einer ausbrüchlichen behördlichen Bewilligung abhängig gemacht.

Diese Bewilligung ist unter Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders und Empfängers, sowie der Art und Zahl der Tauben und des Zweckes der Einfuhr bei der politischen Landesstelle des Bestimmungsortes einzuholen. Die Bewilligung ist bereits beim Grenzübertritte beizubringen. Ohne Bewilligung einlangende Sendungen sind zurückzuweisen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, abgesehen von einer eventuellen gefälligkeitsrechtlichen oder nach dem allgemeinen Strafrecht ein tretenden Verfolgung nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 R. G. Bl. Nr. 96, geahndet.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 27. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident. J. W. Seler.

Es hat sich herausgestellt, daß die zur Neuregelung des Feuerlöschwesens gemäß dem Musterortsstatut (Mundverfügung vom 11. Oktober 1906 Ia VI 10268 und vom 7. September 1907 Ia VI 8195) erlassenen Ortsstatute noch nach mehreren Richtungen einer Ergänzung bedürfen.

So dürfen (vergl. § 1 Ziff. 2 des Musterstatuts) nicht sämtliche Maschinen, Maschinenwärter pp., sowie nicht sämtliche Aufsicht- und Wächterpersonal in Fabriksbetrieben von der Feuerlöschpflicht befreit werden, sondern nur das unentbehrliche Personal bei diesen Betrieben. Eine besondere Hervorhebung dessen, daß nur die unentbehrlichen Maschinen pp. befreit sind, ist deshalb nötig, weil die Gerichte alle auch nur nebenbei oder vorübergehend bei diesen Betrieben beschäftigten Personen (wie z. B. Maschinenwäger) als von der Löschpflicht befreit erachtet haben.

An geeigneter Stelle (vergl. § 1 Kr. 8 des Musterstatuts) ist ferner eine Bestimmung darüber einzuschalten, daß die Ablösung der Feuerlöschpflicht durch Zahlung eines einmaligen oder laufenden Geldbeitrages nur dann zulässig ist, wenn eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Zahl dienstituierender Löschmannschaften durch die Feuerlöschrolle (§ 4 daselbst) sichergestellt ist.

Die Bestimmung über die technische Oberleitung bei Brandfällen (vergl. § 14 Absatz 2 des Musterstatuts) ist endlich in allen denjenigen Kreisen, in welchen bereits ein Kreisbrandmeister angestellt ist, derart zu fassen, daß „die fachliche Oberleitung in Brandfällen dem an der Brandstelle anwesenden Kreisbrandmeister zuzugestehen ist“, da sie ihnen für diejenigen Kreise, in denen Brandmeister angestellt sind, bereits durch meine Bekanntmachung vom 19. September 1906 (Amtsblatt S. 368 Nr. 798) allgemein übertragen ist.

Ich erlaube dafür Sorge zu tragen, daß die neuen Ortsstatute über das Feuerlöschwesen in diesen Punkten, soweit dies nicht bereits geschehen ist, ergänzt bzw. abgeändert werden.

Oppeln, den 18. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident. J. W. Seler.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur Kenntnis der Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises.
Groß-Strehlitz, den 29. Oktober 1908.

Gemäß § 10 des Reglements betreffend die von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Vieh-
feuchten-Entschädigungen, vom 26. Februar 1884 und den zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften über die
Aufnahme der Viehverzeichnisse pp. vom 31. Mai 1884, hat der Provinzialausschuß den Tag der diesjährigen Vieh-
zählung auf **Dienstag, den 1. Dezember 1908**
festgelegt. Die Aufnahme findet zugleich mit der am genannten Tage im deutschen Reiche stattfindenden allgemeinen
Viehzählung statt.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände haben demzufolge unter genauer Beachtung der betreffenden
Bestimmungen des erwähnten Reglements in derselben Weise wie dies in meiner Kreisblatavertfügung vom 2. No-
vember 1881 — Stück 45 — vorgeschrieben ist, an dem genannten Tage die Zählung von Stall zu Stall vorzu-
nehmen. Die Viehzählungslisten werden demnächst von hier zur Abfertigung gelangen.

Das Ergebnis der Zählung ist in der Spalte 1908 der Viehzählungsliste einzutragen. Dieselben sind als-
dann vom **10. bis 24. Dezember d. J. öffentlich auszulegen** und Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffent-
liche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können
Anträge auf Berichtigung der Listen bei der Ortsbehörde angebracht werden, welche über dieselben entscheidet. Ein-
wendungen gegen diese Entscheidung sind binnen 10 Tagen bei mir anzubringen. Nach erfolgter Auslegung bezw.
Erledigung der angebrachten Einsprüche ist der Viehzählungsliste auf besonderem Bogen eine Bescheinigung folgenden
Inhalts beizufügen:

„Daß die Viehzählungsliste für 1908 in der Zeit vom 10. bis 24. Dezember 1908 in de.... (Bezeichnung
der Räumlichkeit) öffentlich für Jedermanns Einsicht ausgelegt hat und die Auslegung vorher unter Angabe des
Ortes, der Zeit und des Zweckes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, sowie daß keine Einsprüche
angebracht worden sind (bezw. daß die erhobenen Einsprüche ihre Erledigung gefunden haben) bescheinigt,“
und ist die Liste bis zum **28. Dezember d. J. unerinnert** hierher einzureichen.

Mit der Viehzählungsliste ist ferner auf besonderem Bogen von den Gemeinde- und Gutsvorständen eine
summarische Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Ställe und deckfähigen Rinder nach dem Stande vom
1. Dezember d. J. vorzulegen.

Die am 28. Dezember hier nicht eingegangenen Viehzählungslisten werden durch kostenpflichtigen Boten ein-
geholt werden.

Groß-Strehlitz, den 31. Oktober 1908.

Die Gemeindevorstände derjenigen Landgemeinden hiesigen Kreises, welche an direkten Gemeindefteuern mehr
erheben, als **175 Prozent** der Staatseinkommensteuer und der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbe-
steuer werden hiermit angewiesen, eine Nachweisung über die finanziellen Verhältnisse ihrer Gemeinden mittelst des im
Kreisblatt Stück 36 pro 1902 bekannt gegebenen Formulars unerinnert bis zum **16. November d. Js.**
einzureichen.

1. In den Spalten 7, 8, 9 und 10 der Nachweisung ist der Durchschnitt der Rechnungsjahre **1905, 1906 und 1907** einzutragen.
2. **Naturalleistungen** sind in Geld umzurechnen. Hierbei ist für die Hand- und Spanndienste der ortsübliche
Tagelohn beziehungsweise der Wert der Bereitstellung des Gepanns anzurechnen; es darf jedoch der für die
Rentenberechnung festgesetzte ortsübliche Tagelohn, sowie für Spanndienste ein Satz von 3 Mark pro Pferd und
Tag und von 2 Mark pro Ochse und Tag zusätzlich des Tagelohns für den Führer des Gepanns nicht über-
schritten werden.
3. Bei Berechnung der Kommunalsteuern in Prozenten der direkten Staatssteuern (Spalte 4 der Nachweisung) ist
nicht das reine Staatssteuerfoll, sondern dasjenige zu Grunde zu legen, von welchem die kreis- und Gemeinde-
steuern erhoben werden. Die fingierten Sätze sind miteinzurechnen. Der Ausdruck „unberichtigtes“ Veranlagungs-
foll im Absatz 2 der ministeriellen Bemerkungen auf dem Nachweisungsentwurf bezieht sich nur auf die im Laufe
des Steuerjahres durch Zu- und Abgänge, Rechtsmittel pp. eintretenden Veränderungen.
4. Die Durchschnittsbeträge der Staatseinkommensteuer pro Kopf der Zivilbevölkerung in Spalte 3 der Nachweisung
sind **von einem Staatssteuerfoll** — ohne Einrechnung der fingierten Sätze — zu berechnen.
Desgleichen sind die fingierten Sätze bei Berechnung des Staatssteuerfolls in Spalte 5 wegzulassen, da hier
die Nettoausgaben für Armen- und Wegezwecke dem wirklichen Staatssteuerfoll gegenüber gestellt werden sollen.
5. Gemeinden, welche gerade in dem in Betracht kommenden Jahren 1905, 1906 und 1907 größere Darlehen z. B.
für Straßen- oder Chauffeeneubauten aufgenommen haben, dürfen nicht den Gesamtbetrag dieser Darlehe in
Spalte 5 der Nachweisung als Gemeindefbelastung für das betreffende Jahr in Anrechnung bringen, sondern nur
die, die Gemeinden in den einzelnen Jahren wirklich belastenden Teilbeträge, welche in der Regel als jährliche
Verzinsungs- und Amortisationsquoten erscheinen werden.
6. Bei Einreichung der Provinzialabgaben in Spalte 5 und 8 der Nachweisung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß
in jenen Spalten nur die für Armentwecke erhobenen, also die vom Landarmenverbände ausgeschriebenen Abgaben
in Ansatz gebracht werden.
7. Für die Berechnung der Kopfbeträge von der Staatseinkommensteuer ist **das Ergebnis der letzten Volks-
zählung** maßgebend.
8. In Spalte 9 ist das **reine** — wirklich veranlagte Staatseinkommensteuerfoll ohne fingierte Sätze mit schwarzer
Tinte und darunter dasjenige Staatseinkommensteuerfoll, von welchem die Gemeindefabgaben erhoben werden **mit
Einschluß der fingierten Sätze** mit roter Tinte einzutragen.
9. In Spalte 10 ist das **reine** — wirklich veranlagte Realsteuerfoll mit schwarzer Tinte und darunter dasjenige
Realsteuerfoll, von welchem die Gemeindefabgaben erhoben werden, mit roter Tinte einzutragen.

Groß-Strehlitz, den 29. Oktober 1908.

Gemäß § 11 der Polizeiverordnung vom 4. April 1898 betreffend die Förmung von Zuchtbullen — Kreisblatt Stück 17 — bringe ich nachstehend das Verzeichnis der im Kreise Groß-Strehlitz bis jetzt vom 1. Oktober 1908 bis dahin 1909 geförmten Bullen zur allgemeinen Kenntniss.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft wird bestraft:

- wer einen nicht angeförmten Bullen zum Decken fremder Kühe und Stalben hergiebt;
- wer einen angeförmten Bullen nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Anförmung erfolgte zum Decken fremder Kühe und Stalben hergiebt;
- wer eine ihm gehörige Kuh oder Stalbe von einem Bullen decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften der Verordnung nicht verwendet werden darf;
- wer einen ungeförmten oder abgeförmten Bullen so weiden läßt, daß derselbe fremdes Vieh decken kann.

Die Gemeindevorsteher haben diese Strafbestimmungen den Gemeindegliedern in Erinnerung zu bringen und **mir von dem Verkauf eines jeden angeförmten Bullen unverzüglich Anzeige zu erstatten.**

Wird durch die Veräußerung eines angeförmten Bullen die Förmung eines anderweitigen Bullen erforderlich, so sind mir gleichzeitig die hierfür geeigneten Tiere unter Angabe der Farbe, Rasse und Alter, sowie Name und Wohnort der Besitzer namhaft zu machen.

Diejenigen Gemeinden, in welchen zur Zeit nicht für jedes angefangene Hundert von Kühen und deckfähigen Kindern ein angeförmter Bullen vorhanden ist, haben falls in privatem Besiz befindliche, anfangsungefähige Vätertiere nicht verfügbar sind, wegen Beschaffung und Unterhaltung der fehlenden Bullen auf Kosten der Gemeinde sofort Beschluß zu fassen und diese Beschlüsse mit den Einladungskurrenten bis spätestens den 10. Januar 1909 einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 29. Oktober 1908.

Nachweisung

der im Kreise Groß-Strehlitz geförmten Bullen.

Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahr	Rasse	
Körbezirk I.							
1	Guß Franziska	Gutspächterin	Adamowitz	rot	1,9	Schles. Rotvieh	außer- terminlich angeförm an 27.8.08.
2	dieselbe	"	"	schwarz-weiß	2	Landvieh	
3	Deidus Alexander	Bauer	Blottwitz	grau wenig weiße Flecke	1,6	"	
4	SchendzielorzCyprian	"	Centawa	weiß-schwarz	2	"	
5	Barteklo Franz	"	Dollna	rot mit Stern, beide	1,4	"	
6	derselbe	"	"	Dinteressel weiß	1,4	Niederungsvieh	
7	Jesitto Franz	"	"	weiß-schwarz mit Stern	1,3	Landvieh	
8	Mendla Anton	Mühlenbesiz.	Gonschiorowitz	Stopf weiß	1,6	Niederungsvieh	28.7.08.
9	Niepalla Franz	Bauer	"	schwarz-weiß	1,6	"	11.7.08.
10	Grochla Mathias	"	Himmelwitz	rot-weiß scheckig	1,6	Landvieh	
11	derselbe	"	"	grau-weiß scheckig	1,6	"	
12	Wyrwol Valentin	Gärtner	"	weiß-schwarz scheckig	1,3	Oldenburger	
13	Kraiß Dominik	Bauer	"	Stopf weiß	2	Holländer	
14	derselbe	"	"	schwarz-weiß scheckig	1,6	"	
15	Graf Leopold von Poladowsky-Wehner	Nitterguts- pächter	Gr.-Pluschwitz	"	2	Niederungsvieh	14.5.08.
16	Zendrel Franz	Häusler und Gem.-Vorst.	Kadlubitz	rot	1,9	Schles. Rotvieh	
17	Bloch Johann	Bauer	"	"	1,6	"	
18	Zonka Florian	"	"	weiß-rot "Schimmel"	1,6	Landvieh	
19	Klimek Anton	"	"	rot-weiß mit weißen Stopf	1,3	"	
20	derselbe	"	"	weiß-schwarz mit Stern	1,3	"	
21	Woitalla Johann	"	Kalinowitz	rot	1,3	Schles. Rotvieh	
22	Krawiek Ignaz	"	Motkolohna	rot-weiß scheckig mit Blässe	1,6	Landvieh	10.7.08.
23	Brzitwa Konrad	Gasthausbes.	Niewse	rot-weiß gefleckt	1,3	"	
24	Gorzal Marie	Bauernwitwe	"	grau-weiß gefleckt	1,3	"	
25	Hogowsky Johann	Bauer	"	rot	1,3	Schles. Rotvieh	
26	Kopiek Eduard	"	Olshowa	schwarz-weiß	1,6	Landvieh	
27	Tischbierel Johann	Gasthausbes.	"	rot-weiß gefleckt mit Blässe	1,4	"	15.7.08.
28	Bissarski Hypolyth	Bauer	Foremba	weiß u. schwarz gefleckt	1,2	"	21.5.08.
29	Gruschka Josef I	"	Sucholohna	rehtgrau	1,6	"	

Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahr	Rasse	
30	Schyblo Josef	Bauer	Eucholohna	rot-weiß	2	Landoieh	
31	Donath Emanuel	"	"	"	1,3	Holländer	vom 1. 1. 09
32	Thomalla Johann	"	Waldhäuser	rot	1,6	Schlef. Rotvieh	aus- termi- lich ange- fört am
33	Matolla Peter	"	Warmuntowitz	rot-weiß gefleckt	1,5	Landoieh	2,9.08
34	Kanfy Johann	Stellenbesitzer	Wyßola	schwarzbraun-weiß ge- fleckt mit Stern	1,9	Niederungsvieh	9,10.08

Körbezirk II.

35	Mußiol Karl	Kaufmann	Petersgräß	rot und weiß	1¼	Landoieh	
36	Orliczek Johann	Einlieger	"	grau	1¼	"	
37	Ultsal Friz	Stoloniß	"	aschgrau	2½	Holländer	
38	Wycislo Johann	Bauer	Lafiß	schwarz-weiß	1	Landoieh	
39	Krafa Andreas	Halbbauer	"	weiß und grau gefleckt	1	"	
40	Drzymalla Dominik	Bauer	"	schwarz-weiß m. Stern	1¼	"	
41	Büschel	Jürstl. Förster	"	schwarz und weiß gefleckt	2	Odenburger	
42	Gruschka Lorenz	Bauer	"	weiß mit roten Flecken	1½	Landoieh	4,7.08
43	Kruppa Jakob	"	"	schwarz mit weißen Flecken	1¾	"	4,7.08
44	Kurka Franz	"	Bierchleib	rot-schwarz mit weißen Flecken	2/3	"	
45	Barthodziej Emilie	Bauernwitwe	"	schwarz-weiß gefleckt	1	"	
46	Kientel Konstantine	Gärtnerwitwe	Sandowitz	rot-weiß	1¼	"	
47	Brouder Anton	Bauer	"	weiß-rot	1	"	
48	Swoboda Josef	"	"	weiß-grau	2	"	
49	derselbe	"	"	schwarz-weiß	1	"	
50	Ibrom Jakob	"	"	rot	2¼	Schlef. Rotvieh	
51	derselbe	"	"	rot-weiß	2¼	Landoieh	
52	derselbe	"	"	rot	1	Schlef. Rotvieh	
53	Tyslit Nikolaus	Stoloniß	Zawadzki	rotbraun mit weißen Flecken	1¼	Landoieh	
54	derselbe	"	"	rot-weiß gefleckt	1½	"	
55	Pietzka Andreas	"	"	braun mit Stern weiße Hinterfüße	1¼	"	
56	Krawiez Franz	Gastwirt	Melstich	rot und weiß	2	"	
57	derselbe	"	"	rot-weiß	1¾	"	
58	Popanda Johann	Bauer	"	rot mit Blässe	3	"	
59	Graf Darrach und von Ruffe	Ritterguts- besitzer	"	schwarz-weiß	3	Dittwieje	
60	derselben	"	"	"	1¼	"	
61	derselben	"	"	"	1¼	"	
62	derselben	"	"	"	1½	"	
63	Kroll Josef	Bauer	Baronian	rot-weiß	3	Landoieh	
64	Wozniak Josef	Stoloniß	Colounowska	weiß-rot	11 W	"	
65	Broll Alexander	"	"	rot-weiß	1½	"	
66	Lamich Theodor	"	"	"	1½	"	
67	Bolkel Johann	"	Milchline	rot	2	Schlef. Rotvieh	
68	derselbe	"	"	grau	1½	Landoieh	
69	Demasch Johann	Bauer	Deine	schwarz mit Blässe	2	"	
70	Marcinet Franz	Förster	"	weiß-schwarz gefleckt	1½	"	
71	Smandzich Anton	Bauer	Groß-Stanisch	schwarz-weiß	2¼	"	
72	Konieczko Paul	"	"	rot-weiß	1¼	"	
73	Konieczko Anton	"	Klein-Stanisch	schwarz-weiß	1½	"	30.6.08
74	Manzyl Wilhelm	"	"	"	1½	"	
75	Kulig Mathias	"	"	rot-weiß	1¼	"	
76	Wlugoß Franz	Häusler	Gräfl. Carmerau	grau mit weißem Fleck	2¼	Holländer	
77	Loßke Emil	Förster	Liebenhain	rot-weiß	1¼	Landoieh	13.5.08

Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahr	Rasse	
Rörbezirk III.							
78	Sobawa Paul	Bauergutsbes.	Dombrowska	grau	1¼	Landvieh	außer- termittelt angekört am
79	Stefiona Wilhelm	Bauer	Groß-Stein	rot	2½	"	
80	derselbe	"	"	schwarz	1¼	"	
81	Reinert Konstantin	"	"	rot	2¼	"	
82	derselbe	"	"	rot	1½	"	
83	Niewiora Viktor	Krämer	"	schwarz-weiß	1¼	"	
84	Kocon Franz	Bauer	Schelis	rot	1¼	"	
85	Pietruschka Josef	"	"	rot	1¼	"	
86	Befierich Josef	"	Sprenschütz	grau/schwarz	1½	"	
87	Kiepalla Michael	Gärtner	Gogolin	rot/schwarz mit Stern	1½	"	
88	derselbe	"	"	schwarz-weiß	1¾	Holländer	" 25.6.08
89	Gozel Johann	"	"	grau/schwarz mit Stern	1½	Niederungsvieh	
90	Kozielek Paul	Stellenbesitzer	Titmuth	rot/schwarz	1¼	Landvieh	
91	derselbe	"	"	grauweiß	1¼	Niederungsvieh	
92	Barton Johann	Bauer	Wallnie	schwarz-weiß	1½	"	
93	derselbe	"	"	"	1¼	Landvieh	
94	Adamowich Spazint	"	"	schwarz mit Blässe	1½	"	
95	Goldmann Josef	Mühlenbesitzer	Oberwitz	rot-weiß	2¼	"	
96	Gada Valentin	Grundbesitzer	"	grau-weiß	2¼	"	
97	derselbe	"	"	"	1½	"	
98	Donath Mathias	Mühlenbesitzer	"	schwarz-weiß	1¼	"	
99	derselbe	"	"	rot-weiß	1¼	"	
100	Muczmot Alexander	Bauergutsbes.	Strempa	"	2	"	
101	derselbe	"	"	schwarz	1¼	Niederungsvieh	
102	derselbe	"	"	hellrot	1¼	Landvieh	
103	Rugel Franz	"	"	rot-weiß	1½	"	
104	Bomba Franz	Gärtner	Nejscha	"	1¼	"	
105	Gach Konstantin	Gasthausbes.	Byrowa	weiß und fahlgelb	1½	"	
106	Kinzel Johann	Bauer	"	rot	1	"	
Rörbezirk IV.							
107	Blach Johann	Häusler	Radlub	rot	3	Schlef. Rotvieh	
108	derselbe	"	"	rotbaun	1½	Landvieh	
109	Solga Josef	"	"	rot mit weißem Stern	1¼	"	
110	Blach Josef	"	"	rot	1	Schlef. Rotvieh	
111	Graf von Strachwitz	Nittergutsbes.	"	"	1½	"	
112	Graf von Strachwitz	"	"	"	2½	"	
113	Adamowicz Johann	Bauer	Kroschütz	schwarz/schwarz	1½	Landvieh	
114	Bialik Jakob	"	"	rot	1½	Schlef. Rotvieh	
115	Bollek Franz	Gärtner	"	rot mit Stern	1½	"	
116	Greinert Josef	Häusler	"	rot mit Blässe	1	Landvieh	
				Hinterfüße weiß			
117	Marketan Franz	Bauer	Kosmierz	rot/schwarz	1½	"	
118	Kocon Peter	Gastwirt	"	schwarz	1½	"	
119	derselbe	"	"	schwarz/schwarz	1	Niederungsvieh	
120	derselbe	"	"	rot/schwarz	1	Landvieh	
121	Hofel Benjamin	Halbbauer	Stubendorf	rot-weiß	1¼	"	
122	Wasiawczyk Karl	Bauer	Tsch.-Ellguth	rot	2¼	Schlef. Rotvieh	
123	derselbe	"	"	"	½	"	" 14.09
124	Tora Philipp	"	Sucho-Dantek	"	1¼	"	
125	Beniek Valentin	"	Rosmierka	schwarz-weiß	2¼	Holländer	
126	Popanda Anton	"	"	schwarz-weiß	2	"	
127	Kocon Peter	Gastwirt	Suchau	schwarz	1½	Landvieh	
128	derselbe	"	"	rot mit weißen Flecken	1¼	"	
129	Karstl Florentine	Mühlenbesiz.	Diesch	rot	2	Schlef. Rotvieh	
130	Urbaiczky Adam	Häusler	"	schwarz/schwarz	2	Niederungsvieh	" 6.5.08
131	Kof Franz	Gärtner	Grodisko	rot mit Blässe	1½	Schlef. Rotvieh	
132	Kalla Johann	Häusler	"	schwarz-weiß	1	Holländer	
133	Piontel Johann	Gärtner	"	grau-weiß	1½	"	
134	Bollek Josef	Mühlentef.	Schunischow	schwarz-weiß	2¼	Dürziele	

Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahr	Rasse	
135	Dollek Josef	Mühlenbesitzer	Schmidschön	schwarz-weiß	1½	Dolländer	
136	Baron Robert	Bauer	"	grauschwarz mit Blässe	2¼	Ostrieze	
137	derselbe	"	"	schwarz mit Blässe	1¼	Landvieh	
Körbezirk V.							
138	Cedrich Emanuel	Bauer	Salesche	rot	1¼	Schlef. Rotvieh	
139	derselbe	"	"	"	3½	"	
140	Paterof Josef	"	"	"	1½	"	
141	Wilkowski Franz	"	"	rot mit weißem Fleck u.	2½	Landvieh	außer- ordentlich angefott am 16.4.08
142	Fischbeck Leopold	"	"	Blässe, Vorderfüße weiß	1¼	"	
143	Matuschek Peter	"	Mütschau	hellrot	2	"	
144	Matuschek Jakob	Halbbauer	Stalwasser	rot und weiß	2	"	
145	Matuschek Johann	Bauer	"	dunkelrot	2	"	
146	Emient Janak	Spediteur	Stadt Ujeit	rot-weiß	1½	"	20.8.08
147	derselbe	"	"	"	2	"	
148	Wiensgoll Viktor	Mühlenbesitzer	Jarischau	schwarz	1½	"	15.10.08
149	Gaida Anton	Gärtner	"	rot mit weißer Blässe braun, Hinterfüße weiß	2 1¼	"	

Körbezirk VI.

150	Boronowski Franz	Bauer	Koswadye	schwarz gezeichnet	2	Landvieh	
151	Boronowski Josef	"	"	rot	1½	Schlef. Rotvieh	
152	Soika Carl	"	"	grauschwarz	1½	Landvieh	
153	Wid Peter	"	Teichowitz	grau mit Blässe	2	"	
154	Gach August	Gutsbesitzer	"	rot mit Stern	1½	"	
155	derselbe	"	"	rot-weiß gezeichnet	2	"	
156	Bira Morrad	Stellenverw.	"	rot-weiß	1	"	
157	Fiebag Martha	Brauereibes.	N. B. Lechnitz	schwarz-weiß	2	Ostrieze	
158	derselbe	"	"	rot-weiß	1½	Zimmertaler	
159	derselbe	"	"	schwarz-weiß	1½	Niederungsvieh	
160	Paterof Franz	Bauer	Kylenzomisch	rot-weiß	1	Zimmertaler	
161	Malorny Franz	Gaithausbes.	Kraßowa	schwarz-weiß	1¼	Niederungsvieh	

Polizeiverordnung,

betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Vorräte von Waffen oder Schießbedari darin niemand — es sei denn, daß es innerhalb des angemeldeter Gewerbebetriebes erfolgt — auf sammeln (verhalte § 360 Nr. und letzter Absatz des Reichsstrafgesetzbuchs)

§ 2. Das Frilhalten und Verlaufen von Schlagringen und sogenannten Totschlägern (Tiersiernern und dergl.) sowie von Gummischläuchen, Striden oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, ist verboten.

§ 3. Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen, sowie die dazu gehörige Munition (Pulver, Sprengstoffe, fertige Patronen), ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdnäher (dolchähnliche Messer mit feststehender Klinge) dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines für die beehrte Art von Waffen ausgestellten Waffenscheines (§ 5) und gegen dessen Vorzeigung verkauft oder sonst verabfolgt werden. Für Jagdwaffen und Jagdmunition genügt ein Jagdschein an Stelle des Waffenscheines.

Die gewerdmäßigen Verkäufer der in Absatz 1 bezeichneten Waffen und deren Munition haben ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle Datum des Verkaufs, Stückzahl und Art der verkauften Waffen oder Munition, Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer und Datum des Waffenscheines (Jagdscheines) einzutragen sind.

Dieses Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch gekommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Änderungen vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vermischt werden.

Dieses Buch ist der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 4. Niemand darf Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art bei sich führen.

Revolver, Pistolen oder sonstige Schußwaffen und deren Munition, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdnäher dürfen

nur solche Personen mit sich führen, denen ein Waffenschein für die betreffende Waffe (§ 5) erteilt worden ist, und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den polizeilichen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Der Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuß- oder Stuchwaffe von der Ortspolizeibehörde anerkannt wird. Es darf nur durchaus zuverlässigen Personen im Alter von mehr als 21 Jahren und auch solchen nur widerrüchlich ausgestellt werden.

Zuständig zur Erteilung des Waffenscheins ist die Ortspolizeibehörde des Wohnortes; ausnahmsweise kann auch die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes den Waffenschein erteilen. Diese muß alldann aber sogleich der Polizeibehörde des Wohnortes hiervon Kenntnis geben.

Der Waffenschein wird in Format der Jagdscheine auf starkem hellblauen Papier nach dem unten abgedruckten Muster ausgestellt.

Die Erteilung des Waffenscheins erfolgt gebührenfrei.

§ 6. Wird die Erteilung des Waffenscheines widerrufen, so ist er sofort an diejenige Behörde zurückzugeben, welche ihn ausgestellt hat. Geschieht dies nicht, so kann unbehindert der verwirkten Strafe, der Widerruf durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung und die amtlichen Kreis- und Ortsblätter zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll seitens der Behörde, welche ihn ausgestellt hat.

§ 7. Der Waffenschein darf anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 4 vom Absatz 2 ab bis einschließlich § 7 finden keine Anwendung auf die zum Waffengebrauch berechtigten Personen und die Mitglieder von Vereinen, welchen die Besignis zum Tragen von Waffen bewohnt, in dem Umfange dieser Besignis.

Der Transport von Waffen und Munition innerhalb des geordneten Handelsbetriebes unterliegt gleichfalls nicht den vorgenannten Bestimmungen (§§ 4 Absatz 2 bis § 7), sofern Waffen oder Munition in geschlossener Verpackung transportiert werden. Ebenso werden Personen, welche mit Jagdscheine versehen sind, sowie die von ihnen mit dem Transport Beauftragten bezüglich der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen und Munition von den Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 bis § 7 dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 10. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Feilbietens und Tragens von Stuch-, Heb- und Schußwaffen, welche in Stöcken, Köhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf § 367 Nr. 9 und Schlussabsatz des Reichsstrafgesetzbuches und § 345 Nr. 7 des Preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sowie auf die Regierungspolizeiverordnung vom 27. Februar 1874 (Amtsblatt S. 106) verwiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1908 in Kraft.

§ 11. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden meine Polizeiverordnung vom 22. Januar 1906, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen (Amtsblatt Seite 39) sowie alle denselben Gegenstand regelnden Kreis- und Ortspolizeiverordnungen aufgehoben.

Duppeln, den 7. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Muster für Waffenscheine:

Waffenschein. Nr. . . . Dem Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort (Aufenthaltort), wird hierdurch widerrüchlich die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Regierungsbezirks Duppeln (Angabe der Waffe) mit sich zu führen. (Ort), den (Datum). Die Polizeiverwaltung (der Amtsvorsteher).

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und veranlasse die Ortsbehörden die Verordnung **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß wesentliche Änderungen gegenüber den Vorschriften in der alten Polizeiverordnung vom 22. Januar 1906 nur in den §§ 3 und 9 der neuen Polizeiverordnung vorgenommen worden sind.

Im § 3 sind insbesondere nähere Umschreibungen für die Begriffe „Munition“ und „Jagdnießer“ gegeben, und es ist ferner darauf hingewiesen, daß dem Waffenscheinhaber nur diejenige Waffe verkauft werden darf, für welche der Waffenschein erteilt ist. Im § 9 der neuen Polizeiverordnung ist zu Gunsten des Transports im **geordneten** Handelsbetriebe eine Ausnahme von den Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 bis § 7 geschaffen, womit indirekt zum Ausdruck gebracht wird, daß der Hausirhandel und der Schmuggel mit Waffen diese Vergünstigung **nicht** genießt.

Diese Anordnung war gegenüber der bisherigen Rechtsprechung des Kammergerichts nötig. Damit der Druck und die Schrift auf dem Waffenschein besser zu lesen ist, als früher, ist im § 5 Absatz 3 der neuen Polizeiverordnung angeordnet, daß die Waffenscheine auf **hellblauem** Papier auszustellen sind.

Groß-Strehlitz, den 23. Oktober 1908.

Diejenigen Herren Schulverbandsvorsteher und Vorstände der Schulvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatverfügung vom 15. August d. Js. Stück 34 betreffend die Versicherung der Schulgebäude und Schulinventarien noch im Rückstande sind, werden hiermit ersucht, eine Anzeige über das Veranlaßte binnen bestimmt 10 Tagen einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 29. Oktober 1908.

Für die diesjährige Herbststellung ist noch Bedarf an Unteroffizierschülern vorhanden. Junge Leute können sich, mit Meldeschein versehen, bei dem Bezirks-Kommando Glewitz melden.

Groß-Strehlitz, den 3. November 1908.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 45 des „Groß-Strehliſ'er Kreisblatt“

vom 6. November 1908.

Die Amtsvorstände des Kreises erinnere ich an die Erledigung der Kreisblattverfügung vom 8. August 1908 — Kreisblatt Stück 33 pro 1908 — betreffend die Anzeige über die Anschaffung von Storz-Schlauchpumpen.
Groß-Strehliſ, den 2. November 1908.

In der Verlagsbuchhandlung von G. W. Müller, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 121 k, ist in 3. Auflage der kleine Handkommentar zur Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie vom Senatspräsidenten am Oberverwaltungsgericht Genzmer erschienen. Preis gebunden in Pappeband 3,60 Mark.
Die Anschaffung dieses Werkes wird den Gemeinde- und Gutsvorstehern empfohlen.
Groß-Strehliſ, den 31. Oktober 1908.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Mitodem Solga aus Sucholona zum Vorsteher und des Bauers Josef Gruschka I ebendasselbst zum Stellvertreter des Vorstehers der öffentlichen Entwässerungsgenossenschaft Sucholona.
Groß-Strehliſ, den 28. Oktober 1908.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Anton Radziej aus Ottmüſ zum Gemeinde-Vorsteher dieser Gemeinde.
Groß-Strehliſ, den 2. November 1908.

Bestätigt die Wahl des Bauers Thomas Suſ aus Himmelwiſ zum Gemeindevorsteher und des Bauers Dominik Kraif dortselbst zum Schöffen dieser Gemeinde.
Groß-Strehliſ, den 30. Oktober 1908.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Albin Jelitto aus Dollna zum Schöffen dieser Gemeinde.
Groß-Strehliſ, den 30. Oktober 1908.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Paul Janek aus Jarischau zum Schöffen dieser Gemeinde.
Groß-Strehliſ, den 31. Oktober 1908.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Johann Guſ aus Adamowiſ zum Schöffen dieser Gemeinde.
Groß-Strehliſ, den 30. Oktober 1908.

Bestätigt die Wiederwahl des Ausfühlers Josef Kubada aus Gonschiorowiſ zum Schöffen dieser Gemeinde.
Groß-Strehliſ, den 28. Oktober 1908.

Der königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.

Die Polizei- und Amtsverwaltungen des Kreises werden ersucht, etwaige Veränderungen zu dem im Kreisblatt Stück 8 pro 1908 Seite 46/47 bekannt gegebenen Sachverständigen-Verzeichnis bis zum 1. Dezember 1908 dem Kreis-Ausschuſ anzuzeigen.

Für verjogene oder verstorbene Personen sind anderweite, geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.
Fehlanzeigen sind erforderlich.

Groß-Strehliſ, den 4. November 1908.

Der Kreis-Ausschuſ.

Zur Benutzung für die Veranlagungsarbeiten lasse ich den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen die Staatssteuerlisten nebst Personenverzeichnissen pro 1908 zugehen. Dieselben sind demnächst dem Vorsitzenden der Vereinskommision des Bezirks gleichzeitig mit den neuen Listen vorzulegen. Die letzteren werden ersuche ich, diese Listen nach Gebrauch bei der Vereinskommision zusammen mit dem neuen Vereinskommisionmaterial mir wieder zurückzureichen.

Groß-Strehliſ, den 2. November 1908.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommision. Königliche Landrat.

Automobilwerkzeug in einem Sack auf der Chaussee Oppeln—Gr.-Strehliſ am 25. Oktober gefunden. Näheres zu erfragen beim Amt Tarnau, Kreis Oppeln.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg	per 1 kg	per Schock											
		Weizen		Kornen		Gerste		Hafer		Erbsen					Linsen	Mars-toffeln	Bou	Eiweiß	Butter	Eier					
		M. st.	M. vt.	M. st.	M. vt.	M. st.	M. vt.	M. st.	M. vt.	M. st.	M. vt.														
Groß-Strehliſ am 3. November 1908.	Schöner Miedriger	21	40	20	40	18	00	16	80	25	00	25	80	32	00	4	00	8	40	30	00	2	60	4	60
		20	80	19	60	17	00	16	00	24	—	25	00	30	00	3	60	7	60	28	00	2	40	4	40

Jagdverpachtung.

**Dienstag, den 17. November
nachmittags 3½ Uhr**

wird die Jagdnutzung auf der hiesigen
Küsthal-Feldmark im K o c n i s c h e n
Gasthause hier selbst öffentlich meist-
bietend verpachtet werden. Die Pacht-
bedingungen werden im Termin bekannt
gegeben.

Rosmierz, den 28. Oktober 1908.

Der Jagdvorsteher.
gez. Grünert.

**Außergewöhnliche
Handarbeitsofferte!**

Sämtliche

◀ **Handarbeiten** ▶

sind bereits eingetroffen und offe-
rierte vom pers. billigem Einkauf

Reisheiten darin:

Kelim-Sachen

ferner aus **Aida-Stoff** an-
gefangene und fertige, feine
angefangene und fertige, ebenso
gezeichnete Handarbeiten zu
außergewöhnlich billigem Preise.
Decken von 5 Pf. pro Stk. an
bis zu den apartesten.

Fert. Aida-Läufer u. Decken
fertig geküht von 2,95 Mk. an
— Material sehr billig. —

Antogarne zu Krageuhörnern
Max Pese,
Modellwarz.

Für die dem Maurer **Peter Grosedel**
in **Wierichle** im Monat Juni d. J. vor
der **Maurerschaft** **Johanna Kozdziej** in
Wierichle zugelegte **Rechtsding** lehne
ich Abhilfe.

Marie Student,

Dauerschar in Petersarr.

Lagerplätze

an der **Kralauer**, **Leichtstraße** und dem
schiffbaren **Mühlgraben** in **Eppeln** gelegen,
mit **Anschlußgleis**, und **loziert** zu vermieten
durch **Einb.-Betriebsinspektion I** in **Eppeln**,
Kralauerstraße 44.

Arbeiterinnen

erhalten dauernde und lohnende Beschäfti-
gung. Lehren adäquat bis zur Erlernung der
Feinarbeit hohen Wochenlohn, in der **Ge-
nossenarbeit** von

Bucka & Heinrich

Groß-Sträßig, Kralauerstr. 36e.

fischverkauf.

Am 11. November d. Js. Vormittag

wird der **Foremba-Preis** bei **Dombrowka** gefischt.

Die Fische — **Karpfen** — werden an Ort und Stelle in
größeren und kleineren Posten verkauft und werden Kauflustige
hierzu eingeladen. Etwaige vorherige Anfragen sind zu richten
an das

Beramt der Majorats Herrschaft
Tost-Peiskretscham
in **Tost**.

Miekmier's Thee

in Paketen von 25 Pfg. anwärts. Bevorzugte Mischungen à Mk. 2,80 pro Pfund, fein-
kräftig, ausgiebig und Mk. 3,50 mild und aromatisch. **Bermann Polloczek** vorm. Franz
Freyhöfer, Delikatessengeschäft, Krakauerstrasse, Fernspr. 22.

Unsere **Marke „Pfeilring“** allein
garantiert die **Echtheit** unseres

Lanolin-

und

Lanolin-



Cream

unserer

Seife

„Nachahmungen weisen man zurück.“
Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.
Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzfer 16.



Photographie-Albums, Postkarten-Albums,
Poesie-Albums, Briefmarken-Albums, Schreibmappen,
Schreibunterlagen, Dokumenten-Mappen, Tagebücher,
Wirtschaftsbücher, Kochrezeptbücher,
Aktenfaschen, Brieftaschen, Schultaschen, Bücherträger
vorrätig in der **Papierhandlung** von

Georg Hübner.